

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 4/11a RA 74/87

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

beigeladen:

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder,
Karlsruhe 1, Hans-Thoma-Straße 19.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
19. Januar 1989 durch den Vorsitzenden Richter **R a u s c h e r**, die Richter **S t a r k**
und **D r. M e y e r** sowie die ehrenamtlichen Richter **K r i e g** und **B a r t s c h**
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 15. Oktober 1987 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist eine "Rückumwandlung" eines Altersruhegeldes (ARG) in eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU).

Dem am 10. November 1920 geborenen Kläger, früherer Verwaltungsangestellter, hatte die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) bereits im Jahre 1975 Versichertenrente wegen EU gewährt, die im Jahre 1981 zuletzt 1.671,80 DM monatlich betrug. Außerdem hatte ihm auch die beigeladene Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) eine Versorgungsrente im Betrag von zuletzt 1.132,10 DM monatlich bewilligt.

Am 26. Januar 1981 beantragte der Kläger bei der Beklagten, seine EU-Rente in das vorzeitige sogenannte flexible ARG umzuwandeln. Dem entsprach die Beklagte in dem streitigen Bescheid 1) vom 13. März 1981, ihm bekanntgegeben am 16. März 1981, und bewilligte ihm rückwirkend ab 1. Dezember 1980 ARG unter der Annahme, daß der Versicherungsfall "wegen anerkannter Schwerbehinderung oder festgestellter Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit" am 9. November 1980 eingetreten sei. Aus Gründen des Besitzschutzes - das ARG ergab nur 1.669,80 DM monatlich - gewährte ihm die Beklagte dabei den bis dahin gewährten höheren Betrag der EU-Rente weiter.

Am 20. Mai 1981 setzte die Beigeladene daraufhin die Versorgungsrente auf monatlich 913,80 DM herab, "weil ein neuer Versicherungsfall iS ... der Satzung eingetreten" sei, und forderte eine Überzahlung zurück. (Die hiergegen zum Schiedsgericht der VBL erhobene Klage blieb auch in zweiter Instanz ohne Erfolg, vgl. Schiedsspruch des Oberschiedsgerichts vom 2. Mai 1985).

Mit Schreiben an die Beklagte vom 8. Juni 1981 erklärte der Kläger daraufhin "Verzicht auf das ... vorzeitige Altersruhegeld", bat um Aufhebung des Bescheids 1) vom 13. März 1981 und Weitergewährung der EU-Rente. Mit weiterem Schreiben vom 13. Juli 1981 zog der Kläger zudem den Antrag auf Umwandlung der EU-Rente in das ARG zurück und bat nochmals, ihm die EU-Rente über den 30. November 1980 hinaus weiterzugewähren; hilfsweise legte er gegen den ARG bewilligenden Bescheid 1) Widerspruch ein. Den Widerspruch wies die Widerspruchsstelle der Beklagten mit Bescheid vom 20. November 1981 als verspätet zurück. Der Kläger könne auch das Ge-



staltungsrecht aus § 25 Abs 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) nicht mehr ausüben.

Hiergegen hat der Kläger Klage erhoben.

Mit dem - mit Widerspruchsbelehrung versehenen - Bescheid 2) vom 25. Februar 1982 lehnte die Beklagte die vom Kläger erbetene Renten-Rückumwandlung ua mit der Begründung ab, daß ihm ein Gestaltungsrecht aus § 25 Abs 6 AVG nicht mehr eingeräumt werden könne, da der ARG-Bescheid bereits bindend geworden sei. Hiergegen hat der Kläger keinen Rechtsbehelf eingelegt. Er bat vielmehr die Beklagte nochmals, das ARG in eine EU-Rente rückumzuwandeln (Schreiben vom 15. Mai 1982).

Das Sozialgericht (SG) hat im Urteil vom 4. November 1986 den ARG-Bescheid 1) in der Gestalt des bestätigenden Widerspruchsbescheids abgeändert, den Bescheid 2) aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1. Juli 1981 wieder Rente wegen EU zu gewähren. In der Begründung heißt es ua, daß der Bescheid 2) gemäß § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Verfahrens geworden sei. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) im angefochtenen Urteil vom 15. Oktober 1987 die Entscheidung des SG aufgehoben, die Klage abgewiesen, die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Zur Begründung ist ausgeführt, die Beklagte habe den verspäteten Widerspruch gegen den Umwandlungsbescheid 1) zu Recht als unzulässig zurückgewiesen; Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand lägen nicht vor. Der Kläger habe gemäß § 25 Abs 6 AVG seinen Antrag auf Umwandlung der EU-Rente in das ARG nur bis zum Eintritt der Bindungswirkung des Bescheids 1) zurücknehmen dürfen. Er habe seinen Umwandlungsantrag auch nicht wirksam angefochten: Erklärtes und rechtlich Gewolltes fielen vorliegend nicht auseinander. Mit seinem Verzicht habe der Kläger in bezug auf das vorzeitige ARG nicht das Stammrecht, sondern nur Einzelleistungsansprüche zum Erlöschen bringen können; das Stammrecht bestehe weiter. Im übrigen lägen die Voraussetzungen der §§ 47 und 48 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB 10) für einen Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes nicht vor. Im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung könnten "Auswirkungen ... auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung oder der zusätzlichen Altersversorgung für den öffentlichen Dienst" nicht berücksichtigt werden. Ein Herstellungsanspruch bestehe ebenfalls nicht, da die Beklagte nicht gegen Beratungspflichten verstoßen habe.



Mit seiner Revision hiergegen bringt der Kläger vor, nach § 46 Abs 1 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB 1) könne er jederzeit auf das ihm bewilligte ARG verzichten und damit bewirken, daß die EU-Rente weitergezahlt werde. Bei einer Rentenumwandlung könne es nicht ungeachtet des ihm zu gewährenden Besitzstandsschutzes zu unbeabsichtigten Nachteilen kommen.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Oktober 1987 aufzuheben, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 4. November 1986 zurückzuweisen und entsprechend seinem Antrag in der Anschlußberufung die Beklagte zu verurteilen, erweiternd zum Urteilsausspruch des Sozialgerichts München vom 4. November 1986 Rente wegen EU nicht ab 1. Juli 1981, vielmehr bereits ab 1. Dezember 1980 wiederzugewähren; die Beklagte zu verurteilen, ihm die außergerichtlichen Kosten in sämtlichen Rechtszügen zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und führt aus, wolle man den Verzicht des Klägers entgegennehmen, so hätten die Rentenzahlungen an ihn ab Juli 1981 eingestellt werden müssen. In Wirklichkeit erstrebe der Kläger die Rückgängigmachung der beantragten Rentenumwandlung; er bezwecke eine Umgehung der Fristgebundenheit des Gestaltungsrechts aus § 25 Abs 6 AVG und der Bindungswirkung des Rentenbescheids aus § 77 SGG.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag, weist aber darauf hin, daß die Neuberechnung der Versorgungsbezüge allein eine Überversorgung des Klägers abgebaut habe (Hinweis auf § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes).

Alle Beteiligten haben erklärt, daß sie mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden seien (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision des Klägers ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Klage gegen den dem Kläger ARG bewilligenden Bescheid 1) der Beklagten vom 13. März 1981 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. November 1981.

Die Begründung der Revision läßt nicht ohne weiteres erkennen, ob der Kläger dieses Klagebegehren noch aufrechterhält, bejahendenfalls, auf welche Argumentation er speziell dieses Begehren stützt. Jedenfalls beanstandet der Kläger nicht die Auffassung des LSG im angefochtenen Urteil, er habe den ihm am 16. März 1981 bekanntgegebenen ARG-Bewilligungsbescheid erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist (§ 84 Abs 1 SGG), also verspätet mit dem Widerspruch angegriffen, ohne daß bezüglich dieser Säumnis Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) geltend gemacht oder ersichtlich wären. Hiernach hat das LSG die Berufung des Klägers zu diesem Streitpunkt zutreffend mit der Begründung zurückgewiesen, daß der Bescheid 1) mangels eines rechtzeitigen Rechtsbehelfs hiergegen bindend iS des § 77 SGG geworden und damit einer Nachprüfung entzogen sei.

Es erübrigt sich daher zu prüfen, ob ein Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid 1) nicht auch deswegen unzulässig war, weil er durch die antragsgemäße Rentenbewilligung, deren Höhe er nie beanstandet hat, rechtlich nicht beschwert sein konnte.

2. Beanstandung des Bescheids 2) der Beklagten vom 25. Februar 1982, mit dem diese die Anträge des Klägers vom 8. Juni und 13. Juli 1981 abgelehnt hat, das mit dem Bescheid 1) bewilligte ARG in eine Rente wegen EU "rückumzuwandeln".

Gegen diesen mit Widerspruchsbelehrung versehenen Bescheid hat der Kläger zu keiner Zeit einen Rechtsbehelf eingelegt. Über ihn hat das SG in erster Instanz nicht auf Klage, sondern deswegen entschieden, weil er - wie das SG annahm - "gemäß § 96 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes Gegenstand des Verfahrens geworden ist" (Bl 5 Abs 2 des SG-Urteils vom 4. November 1986). Diese Auffassung war aber rechtsirrig, weil der Bescheid 2) offenkundig den bindend ARG bewilligenden Bescheid 1) iS von § 96 Abs 1 SGG nicht nach Erhebung der Klage gegen den letztgenannten Bescheid "abgeändert oder ersetzt" hat: Im Bescheid 2) hat die Beklagte vielmehr unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß es unverändert bei dem ARG-Bescheid 1) verbleiben müsse, da er bereits bindend geworden sei, die Bindungswirkung nicht mehr



durchbrochen werden könne und er schließlich als rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt bei fehlenden tatbestandlichen Voraussetzungen auch nicht nach § 47 oder nach § 48 SGB 10 widerrufen werden könne (vgl. BI 27 der SG-Akte S 10 An 3279/81).

Hiernach scheitert das Begehren des Klägers bereits daran, daß der Bescheid 2) der Beklagten nicht Gegenstand des Streitverfahrens ist.

Im Ergebnis ebenso wäre aber auch dann zu entscheiden, wenn - wie das LSG anzunehmen scheint - auch der Bescheid 2) Verfahrensgegenstand wäre:

Nach § 25 Abs 6 AVG idF des Rentenreformgesetzes (RRG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl I S 1965) kann der Versicherte bestimmen, daß anstelle des im Gesetz genannten Lebensalters ein späterer Zeitpunkt für die Erfüllung der Voraussetzungen eines ARG maßgebend sein soll. Damit bestimmt sich der Versicherungsfall des Alters nicht allein nach dem Gesetz; es handelt sich bei ihm vielmehr um einen sog gewillkürten Versicherungsfall. Die Frage ua, bis wann der Versicherte berechtigt ist, diese Bestimmung des Versicherungsfalles vorzunehmen, ist nicht im Gesetz, sondern von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) beantwortet worden. Danach ist dem Versicherten die Bestimmung des Versicherungsfalles des Alters auch noch nach Erteilung eines ARG gewährenden Bescheids, aber nur "bis zur Bindung (Bestandskraft) dieses Bescheids oder der Rechtskraft des dazu ergangenen Urteils" möglich (BSG in BSGE 37, 247, 281 = SozR 2200 § 1248 Nr 3 und nachfolgend in st Rspr, vgl zB BSGE 46, 279, 281 = SozR 2200 § 1248 Nr 25 und Nr 30 aaO sowie die Entscheidung des erkennenden Senats vom 3. April 1986 - 4a RJ 87/84 -; zum zustimmenden Schrifttum vgl zB Zweng/Scheerer/Buschmann, Handbuch der Rentenversicherung, Band 2, § 1248 S 15 und 16; VerbKomm, § 1248 Anm 26). Da im vorliegenden Fall der dem Kläger - unter der Annahme, daß der vorzeitige Versicherungsfall des Alters am 9. November 1980 eingetreten sei - ARG bewilligende Bescheid 1) der Beklagten am 16. März 1981 bekanntgegeben worden ist, ist dieser mit dem ungenutzten Ablauf der Widerspruchsfrist, also mit Ablauf des 16. April 1981, bindend geworden (vgl dazu die Ausführungen oben unter 1). Die vom Kläger frühestens mit dem Schreiben an die Beklagte vom 8. Juni 1981 abgegebene Erklärung, auf ein vorzeitiges ARG nunmehr doch zu verzichten, ist jedenfalls erst nach Eintritt der Bindungswirkung des ARG-Bescheids, mithin unwirksam abgegeben.

Der "Verzicht" des Klägers "auf das vorzeitige ARG" erfüllt im übrigen entgegen seiner wiederholten Behauptung nicht den Tatbestand des § 46 Abs 1 SGB 1.



Zwar kann nach dieser Vorschrift "auf Ansprüche auf Sozialleistungen ... verzichtet werden". Sozialleistungen in diesem Sinn sind nach § 11 SGB 1 die im SGB vorgesehenen "Dienst-, Sach- und Geldleistungen", die Gegenstand sozialer Rechte nach den §§ 3 bis 10 SGB 1 sein können. Bei dem vorzeitigen ARG, das die Beklagte dem Kläger durch den Bescheid 1) bewilligt hat, kann es sich in diesem Sinn nur um einen Geldanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 4 Abs 2 SGB 1) handeln. Auf Geldansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat der Kläger aber gegenüber der Beklagten nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt und nach seinem eigenen Vortrag keinesfalls verzichtet: Er beansprucht vielmehr ganz ungeschmälert die ihm von der Beklagten bewilligten Rentenleistungen. Sein erstmals am 8. Juni 1981 erklärter "Verzicht auf das vorzeitige ARG" betrifft vielmehr nur die im Bewilligungsbescheid 1) festgelegte Rentenart, also den Gewährungsgrund der von ihm unverkürzt beanspruchten Rentenleistungen: Er möchte, daß insoweit die Rentenart "ARG" durch "EU" ersetzt wird. Die von dem Versicherten erklärte Rücknahme der Bestimmung des Versicherungsfalls des Alters ist aber gerade, wie oben dargelegt, zeitlich bis zum Eintritt der Bindungswirkung des ARG-Bewilligungsbescheids begrenzt; diese Begrenzung hat der Kläger, wie ebenfalls ausgeführt, nicht eingehalten. Mit seiner Berufung auf einen angeblichen "Verzicht auf das vorzeitige ARG" - unter gleichzeitiger Inanspruchnahme der Rentenleistung aber "als EU-Rente" - kann der Kläger die Unabänderbarkeit der Bestimmung des Versicherungsfalles aber nicht umgehen. Hierauf hat die Beklagte zutreffend hingewiesen.

Nach alledem war die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

